

heißt ausdrücklich, daß nur bei (begründeter) hochgradiger Erregung eine Notwehrüberschreitung strafausschließend wirkt. Dabei ist davon auszugehen, daß Hochgradigkeit der Erregung einerseits situationspezifische wie auch andererseits subjektsspezifische Komponenten in sich vereinigt. Das alte Gesetz hat mit den Begriffen „Bestürzung“, „Furcht“ oder „Schrecken“ ungeachtet der einengenden Kasuistik Kriterien benannt, die die materielle Wucht der auf den Menschen einwirkenden Ereignisse umschrieben. Gleichzeitig umfaßte es auch persönlichkeitspezifische Elemente, indem es von einer nervlichen Belastungssituation bei dem sich Verteidigenden ausging. Diese Gesichtspunkte sind im neuen Gesetz in dem Adjektiv „begründet“ enthalten.

Das sozialistische Strafrecht berücksichtigt gerade auf Grund seiner stark erzieherischen Aufgabenstellung sowohl situations- als auch persönlichkeitspezifische Elemente in vielfältiger Form. Das geschieht auch bei der Regelung der straflosen Notwehrüberschreitung. Hier kann weder ausschließlich von hochgradigen Erregungszuständen „an sich“ noch allein von der individuellen Nervenstruktur des Handelnden ausgegangen werden. Vielmehr sind u. E. beide Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Dabei ist zu beachten, daß objektiv eine von den äußeren Umständen (der Angriffssituation) her ungewöhnlich hohe nervliche Belastungssituation Vorgelegen haben muß. Bewirkt also eine objektiv geringfügige Belastungssituation bei einem zum Jähzorn, zu leichter Reizbarkeit oder zu übergroßer Ängstlichkeit neigenden Menschen einen hochgradigen Erregungszustand, so kann das Merkmal „begründete hochgradige Erregung“ nicht bejaht werden. Gleichzeitig darf aber bei der Entscheidung der Frage, ob die nervliche Belastung ungewöhnlich stark gewesen ist, das der Situation ausgesetzte Individuum nicht gänzlich außer acht gelassen werden. Beispielsweise kann von einem gesunden Menschen mit stabilem Nervensystem erwartet werden, daß er härtere nervliche Belastungen erträgt als etwa ein herz- oder nervenkranker Mensch. Bei anderem Vorgehen könnten unbillige Entscheidungen die Folge sein.

Handeln im Affekt bei Überschreiten der Notwehr

In den Fällen der begründeten hochgradigen Erregung gibt es enge Berührungspunkte zum Handeln im Affekt, also einem Handeln, das Ausdruck einer kurzdauernden, heftigen Gefühlserregung bei herabgesetzter willentlicher Steuerungsfähigkeit ist¹. Beide Begriffe sind jedoch nicht identisch, weil ja § 17 Abs. 2 StGB auch solche Fälle begründeter hochgradiger Erregung erfassen will, die kein ausgesprochenes Handeln im Affekt darstellen. Diese Fälle sind bei der Notwehrüberschreitung sogar noch typischer als das affektmäßige Handeln. Dafür ist kennzeichnend, daß die willensmäßige Steuerungsfähigkeit der Handelnden trotz des hochgradigen Erregungszustandes nicht oder nur unbedeutend herabgesetzt ist; der sich Verteidigende ist aber auf Grund des bei ihm bewirkten Schocks, der Angst oder des Verblüffungszustandes nicht in der Lage, sachlich und nüchtern einzuschätzen, wie er sich unter den gegebenen Umständen am zweckmäßigsten zu verhalten hat. In dieser psychischen Zwangslage entscheidet er sich für eine von ihm irrtümlich als notwendig angesehene, in der Sache unangebrachte Verteidigungshandlung.

Das Handeln im Affekt umfaßt hingegen Situationen, bei denen es auf der Grundlage provozierender Redensarten oder Handlungsweisen zu einer heftigen, mit unmäßigem Zorn verbundenen Gefühlsaufwallung des sich Verteidigenden kommt, die ihn die Beherrschung verlieren und zu Handlungen hinreißen läßt, die weit über das Maß des zur Abwehr des Angriffs Erforderlichen hinausgehen.

Affekthandlungen sind auch in den Fällen gegeben, in denen der sich Verteidigende infolge der Angriffssituation in einen Zustand so großer Furcht gelangt, daß bei ihm eine kurzfristige Bewußtseinstörung eintritt, die zu panikhaften Reaktionen führt.

Mit diesen Ausführungen soll vermieden werden, daß aus dem Urteil des Bezirksgerichts Erfurt geschlußfolgert wird, es habe nach bisherigem Strafrecht Fälle strafloser Notwehrüberschreitung gegeben, die nach neuem Strafrecht strafbar seien.

³ Vgl. Mörtl, „Schuldminderung durch außergewöhnliche Umstände“, NJ 1969 S. 276.

Zur Diskussion

Prof. em. Dr. FRITZ NIETHAMMER, Kleinmachnow

Nochmals: Zur Verrechnung des Prozeßkostenvorschusses in Ehesachen

In Übereinstimmung mit Borkmann* und Latka/Thoms* habe ich die Ansicht vertreten, daß Prozeßkosten Vorschüsse in Ehesachen (§9 Abs. 1 Ziff. 5 FVerfO) eine endgültige Leistung darstellen und auf keinen Fall zurückgefordert werden können³. Im Kostenfestsetzungsverfahren sind sie daher als Leistung des Verfahrensbeteiligten zu behandeln, zu dessen Gunsten sie erfolgt sind; daß sie tatsächlich von der anderen Prozeßpartei entrichtet wurden, bleibt unberücksichtigt.

W. Schmidt ist gegenteiliger Ansicht und verlangt, daß solche Prozeßkostenvorschüsse im Kostenfestsetzungsverfahren als Leistung des Verfahrensbeteiligten behandelt werden, der sie tatsächlich er-

bracht hat⁴. Damit kehrt er im Ergebnis zur „traditionellen“ Behandlung des Problems zurück, wie sie z. B. im bürgerlichen ZPO-Kommentar von Stein/Jonas zu finden ist.

Stein/Jonas begründen ihre Ansicht, daß der Kostenvorschub „bei einer Kostenentscheidung im entgegengesetzten Sinn nach Maßgabe dieser Entscheidung“ zurückgefordert werden kann³, nicht näher. Nach dem Wortlaut des alten Rechts (§ 627 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO) gehörte der Anspruch auf Leistung eines Prozeßkostenvorschusses zweifelsohne zum Unterhaltsrecht. Für den bürgerlichen Kommentator war es dabei selbstverständlich, daß das Familienrecht, einschließ-

< W. Schmidt, „Verrechnung des Prozeßkostenvorschusses in Ehesachen“, NJ 1969 S. 307.

⁵ vgl. Stein/Jonas, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., Tübingen 1956. Bd. II. Sie vertreten zu § 627 ZPO unter Ziff. IV 2d folgende Auffassung: „Beträge, die ein Ehegatte dem anderen als Kostenvorschub gezahlt hat, sind, wenn die Kostenentscheidung in entgegengesetztem Sinne ergangen ist, nach Maßgabe dieser Entscheidung zu erstatten.“

* Borkmann, „Die Verrechnung des Prozeßkostenvorschusses im Kostenfestsetzungsverfahren in Ehesachen“, NJ 1967 S. 85.

² Latka/Thoms, „Kostenentscheidung und Gebührenberechnung in Familiensachen“, NJ 1967 S. 250-ff.

³ Niethammer, „Zur Verrechnung des Prozeßkostenvorschusses in Ehesachen“, NJ 1967 S. 413.